

§ 24

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist vom Verband zu schätzen, wenn
 1. Ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. Der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. Sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt netto 0,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz, derzeit 7 % (entspricht brutto 0,86 €).
- (4) Für landwirtschaftlich genutztes Wasser (Stallwasser) beträgt die Gebühr 0,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz, derzeit 7 % (entspricht brutto 0,43 €).
- (5) Bei einem vorübergehenden Wasserbezug gem. § 5 Abs. 7 wird die Gebühr gem. Abs. 3 erhoben.
- (6) Die Wasserabgabe für den Brandfall und für Übungszwecke der Feuerwehr erfolgt kostenlos.